

Gesuch zur Erteilung eines Patentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Anlass:
 Datum: Zeit (Beginn bis Ende):
 Ort der Bewirtung:
 Veranstalter/in:
 Verantwortliche Person: Adresse:
 E-Mail: Telefon:
 Rechnungsempfänger/in:

Planen Sie Musik- oder Lautsprecherbetrieb? Welche Lärmschutzmassnahmen beabsichtigen Sie?

.....
 mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank / ohne Abgabe von Speisen
 mit Abgabe von Speisen Angebot:
 mit Elektro-Geräte mit Gas-Geräten Feuerschale Fritteuse)

Wie stellen Sie sicher, dass kein Alkohol an unter 16-jährige und keine gebrannten Wasser an unter 18-jährige verkauft respektive ausgeschenkt wird?

.....

Anzahl erwartete Besucher/innen (pro Tag):
 Wird Sicherheitspersonal beschäftigt? Ja Nein (*bitte ankreuzen*)

Seit dem 1. Oktober 2008 ist das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten. Festzelte und Sportstätten gelten u.a. als geschlossene Räume.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Gastgewerbepatent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- der/die Gesuchsteller/in handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr. Die Schliessungszeit für die Nacht von Freitag auf Samstag und die Nacht von Samstag auf Sonntag beginnt um 01.00 Uhr. Die Schliessungszeit kann auf Gesuch verkürzt werden.

Pflichten der/des Patentinhabers/in

- Der/Die Patentinhaber/in sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
- Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- Der/Die Patentinhaber/in darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendliche unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Die Mitarbeitenden sind entsprechend zu informieren. Zudem müssen Plakate betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche an den Getränkeausgabestellen aufgehängt werden. Diese können unentgeltlich beim ZEPRA St. Gallen (Tel. 058 229 87 60) bezogen werden.

Bitte reichen Sie das Gesuch 21 Tage vor der Veranstaltung der Dienststelle Gewerbe und Markt ein.

